

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 01.11.2018

SR/BeVoSr/099/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	13.11.2018	Ö
Hauptausschuss	26.11.2018	Ö
Stadtvertretung	10.12.2018	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 2 / 20 13 60

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung: Sicherung einer Einnahmequelle im Rahmen der kommunalen Abgabenhöhe

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt und

die **Stadtvertretung** beschließt,

die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 01.11.2018

Voß, Bürgermeister am 01.11.2018

Sachverhalt:

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) ermächtigt die Gemeinden, örtliche Aufwandssteuern zu erheben. Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, die von den Gemeinden zur Deckung des Finanzbedarfes erhoben werden kann. Die Einzelheiten müssen in einer kommunalen Satzung festgelegt werden.

Nach § 2 Abs. 1 KAG verlieren Abgabensatzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit; Nachtragssatzungen gelten nur für die Dauer der Satzung, die geändert wird. Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Ratzeburg ist zum 01.04.1995 in Kraft getreten und somit nicht mehr gültig. Es ist daher erforderlich, eine neue Satzung zu erlassen. Um einen nahtlosen zeitlichen Übergang zu gewährleisten, sollte die neue Satzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Nach § 2 Abs. 2 KAG können Satzungen mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabenart enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Folglich können vom Rückwirkungszeitraum auch Zeiträume erfasst werden, die -mangels wirksamer Satzung- sozusagen rechtlich satzungslos waren. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung (Schlechterstellungsverbot).

Die im beigefügten Satzungsentwurf enthaltenen Maße und Berechnungsfaktoren entsprechen der alten Satzung. Insofern ist eine Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen nach dem alten und neuen Recht gegeben.

Ebenfalls wurde die Satzung an rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten angepasst (insb. Regelungen zur Datenverarbeitung nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung, DSGVO).

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind im beigefügten Entwurf rot gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die jährliche Einnahme aus der Zweitwohnungssteuer beläuft sich derzeit auf rund 9.500 € (HHSt. 900.0270).

Anlagenverzeichnis:

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg